

- Teil/Seite Ergänzung/Berichtigung
- VIII/2 Die Eintragung „Kesselblech“ unter Abschnitt B lautet neu:
 „Kesselblech nach der Walzstahlpreisliste. (Bei Lieferung von Kesselblechen aus Import wird in jedem Falle der Aufpreis für Lieferung mit Sachverständigenprüfzeugnis — 4,— DM je t — berechnet.“
- VIII/2 Abschnitt G / DSRK-Abnahme wird um folgende Anmerkung ergänzt:
 „Diese Sätze gelten auch bei Lieferung von Schiffbaumaterial aus Import, wenn im Attest die nach Gost geltenden Forderungen erfüllt sind“.
- A/1 Die Dickenaufstellung unter Punkt 6 beginnt mit „über 130 bis unter 140 mm“
- A/2 Der „Anhang zur Preisliste“ wird um folgenden Punkt ergänzt:
 7 a) Radreifen, nahtlos gewalzt, unbearbeitet, Abmessung 840X143X83 mm, aus Import, in der Analyse
 C = 0,50 — 0,65 %
 Mn = 0,60 — 0,90 %
 Si = 0,15 — 0,35 %
 S = höchstens 0,05 %
 P = höchstens 0,05 % 389,— DM je t
- A/2 Unter Punkt 8 d wird nachgetragen:
 Halbzeug 111,— DM
 Punkt 8 i. Das Material heißt: Messerkropfprofilstahl.

Arbeitsschutzanordnung 842.

— Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Naß- und Schaumfeuerlöschern bestimmter Art —

Vom 24. Januar 1956

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

Naß- und Schaumhandfeuerlöscher ohne Sicherheitsventil gegen zu hohen Innendruck mit einer der

Bezeichnungen:

Minimax A,	Hallap	10 Liter,
Minimax B,	AKO	10 Liter,
Minimax C,	Albeco	12 Liter,
Minimax G,	Wintrich	10 Liter,
Minimax M 10 (ältere Ausführung),	Phylax	10 Liter

sind wegen der mit ihnen verbundenen Unfallgefahren spätestens bis zum 1. Juli 1956 außer Gebrauch zu setzen und der örtlich zuständigen VHZ Schrott anzubieten.

§ 2

Naß- und Schaumhandfeuerlöscher mit federbelasteten Sicherheitsventilen gegen zu hohen Innendruck mit einer der Bezeichnungen:

Naßhandfeuerlöscher	Schaumhandfeuerlöscher
Wintrich	10 Liter Rademacher
Radikal	10 Liter Phylax
Albeco	12 Liter Wintrich
Total W	Perceo
Total FW	

sind wegen der mit ihnen verbundenen Unfallgefahren spätestens bis zum 1. Juli 1956 außer Gebrauch zu setzen und der örtlich zuständigen VHZ Schrott anzubieten.

§ 3

Anträgen auf Ersatz ist von der jeweils örtlich zuständigen DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau bevorzugt zu entsprechen.

§ 4

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung über die Brut und Aufzucht von Hühnern.

Vom 24. Januar 1956 *

Die Steigerung der Produktion von Eiern, Geflügelfleisch und Federn macht die Durchführung des zweijährigen Umtriebes bei Hühnern in allen landwirtschaftlichen Betrieben dringend erforderlich. Zur Unterstützung und Förderung dieser systematischen und regelmäßigen Bestandsverjüngung wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Brut in anerkannten Brütereien ist in der Zeit vom 15. Januar bis 10. Mai (letzte Einlage) eines jeden Jahres durchzuführen *

§ 2

(1) Den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, werden Bruteierkontingente zugeteilt.

(2) Diese sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Tierzuchtinspektion auf die Kreise aufzuschlüsseln und von den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, auf die einzelnen anerkannten Brütereien entsprechend ihrer Kapazität zu verteilen.

(3) Die Brütereien erhalten eine Schlupf auf läge von mindestens 65 % verkaufsfähiger Küken der zur Brut eingelegten Eier. Bei Nichterreicherung dieser Schlupfprozente sind entstehende Differenzen in der mengen- und geldmäßigen Verrechnung von den Brütereien zu tragen.

(4) Die zur Brut verwendeten Eier dürfen nur aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten sowie anerkannten Bruteierlieferbetrieben entnommen werden und sind diesen auf das Ablieferungssoll anzurechnen. An Bruteiern sind zu erfassen:

- aus anerkannten Herdbuchzuchten und Vermehrungszuchten mindestens 45 Eier je Henne und Saison,
- aus anerkannten Bruteierlieferbetrieben mindestens 30 Eier je Henne und Saison.

(5) Die Brütereien sind während der Brutzeit Hilfs- erfassungsstellen der VE AB. Sie sind verpflichtet, mit dem zuständigen VEAB eine Vereinbarung über die Erfassung von Bruteiern abzuschließen,